

# **KonGeoS**

Satzung

24. November 2012

zuletzt geändert auf der Vollversammlung am 28.05.2016

## **Präambel**

Aufgrund der Übersichtlichkeit wird darauf verzichtet zu gendern. Alle Bezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter. Mitglied bezeichnet eine Fachschaft, die durch die teilnehmenden Studierenden (Teilnehmer) repräsentiert wird. Mitglieder und „beratende Mitglieder“ sind in ihren Funktionen und Rechten zu unterscheiden.

## **§1 Name, Logo und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen KonGeoS, der für „Konferenz der GeodäsieStudierenden“ steht.
- (2) Das Vereinslogo ist Teil der Geschäftsordnung.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

## **§2 Ziele und Aufgaben**

- (1) Ziel des Vereins ist die gemeinnützige Verbesserung der wissenschaftlichen Bildung in Studiengängen im Bereich der Geodäsie und artverwandter Fächer. Der Verein ist politisch unabhängig.
- (2) Zu den Aufgaben gehören
  - a. die Verbesserung des Gedanken- und Informationsaustausches zwischen Studierenden der Fächer.
  - b. die Verbesserung der weltweiten Vernetzung von Hochschulen oder ähnlichen Einrichtungen, an denen geodätische Studienfächer angeboten werden.
  - c. die Nachwuchsförderung in diesem Bereich.
  - d. die Vertretung der Studierenden in der Öffentlichkeit gegenüber Politik, Verwaltung und Verbänden.
  - e. die Gewinnung neuer Mitglieder.

## **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können die Fachschaften der Geodäsie oder artverwandter Fächer deutschsprachiger Hochschulen oder ähnlicher Einrichtungen werden. Die Mitglieder werden ausschließlich durch ihre Studierenden vertreten.
- (2) Neue Mitglieder können auf schriftlichen oder mündlichen Antrag eines Teilnehmers durch die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit aufgenommen werden, wenn der Anwärter zwei Mal, innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Treffen, als Gast erschienen ist und seine Zustimmung vorhanden ist.
- (3) Absolventen geodätischer Studiengänge (KonGeoSaurier), unabhängig von ihrem Abschluss oder ihrer Herkunft, sind als eine Gruppe ein „beratendes Mitglied“.
- (4) Der Vorstand des „Förderverein der Konferenz der Geodäsiestudierenden e.V.“ ist ein „beratendes Mitglied“.
- (5) Jedes Mitglied und jedes „beratende Mitglied“ verfügt in der Vollversammlung über je eine gleichwertige Stimme.
- (6) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann auf mündlichen oder schriftlichen Antrag auf jeder Vollversammlung geschehen.
- (7) Bei mehrfachem Nichterscheinen oder unpassendem Verhalten eines Mitgliedes kann dieses auf Antrag durch eine Zweidrittelmehrheit auf der Vollversammlung ausgeschlossen werden. Das Mitglied muss die Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten.
- (8) Die Auflösung des Studienfaches oder des Vereins führt zur Beendigung der Mitgliedschaft.

## §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat bei jedem Treffen, unabhängig von der Anwesenheit, einen Beitrag in Form einer Spende an den „Förderverein der Konferenz der Geodäsiestudierenden e.V.“ zu leisten. Die Höhe des Beitrags ist in der Geschäftsordnung festgelegt. Über Ausnahmen entscheidet die Vollversammlung.
- (2) Die Vorbereitung der Vollversammlung findet abwechselnd durch die Mitglieder statt.
- (3) Die Erfüllung der durch die Vollversammlung oder den Vorstand aufgetragenen Aufgaben gehört zu den Pflichten der Mitglieder.
- (4) Die Mitglieder haben dem Verein gegenüber eine aktuelle E-Mail-Kontaktadresse zu nennen. Die gesamte schriftliche Kommunikation soll über diese E-Mail-Adresse erfolgen.

## §5 Vollversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Vollversammlung.
- (2) Die Vollversammlung ist fester Bestandteil der Treffen des Vereins und findet einmal pro Semester statt.
- (3) Der Versammlungsort ist zwei Semester im Voraus während der Vollversammlung zu beschließen und nur nach Absprache mit dem Vorstand zu ändern.
- (4) Zu den Aufgaben und Rechten der Vollversammlung gehören
  - a. der Beschluss des Protokolls der vorherigen Vollversammlung.
  - b. die Entlastung des Vorstandes nach dessen Berichterstattung.
  - c. die Wahl, Bestätigung und Abwahl des Vorstandes.
  - d. die Wahl, Bestätigung und Abwahl des Erweiterten Vorstandes.
  - e. die Änderung der Satzung.
  - f. die Auflösung des Vereins.
  - g. die Änderung der Geschäftsordnung.
  - h. der Informationsaustausch.
- (5) Die Tagesordnung der Vollversammlung wird durch den Vorstand vorgestellt und muss durch die Mitglieder bestätigt oder verändert werden. Sie ist spätestens bis vier Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu machen.
- (6) Es sind keine außerordentlichen Vollversammlungen vorgesehen. In dringenden Fällen ist der Vorstand beschlussfähig und muss sein Handeln auf der nächsten Vollversammlung rechtfertigen.
- (7) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als vier Mitglieder anwesend sind, und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder und „beratenden Mitglieder“. Bei Stimmengleichheit wird eine Wahl zwischen den Anträgen mit den meisten Stimmen durchgeführt. Bei wiederholter Stimmengleichheit gelten die Anträge als abgelehnt und können neu gestellt werden.
- (8) Es ist durch das veranstaltende Mitglied ein Sitzungsprotokoll anzufertigen, welches durch den Protokollanten und den Versammlungsleiter zu bestätigen und den Mitgliedern zugänglich zu machen ist. Das Protokoll muss auf der nächsten Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

## §6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a. einem Vorsitzenden, der die Vollversammlung leitet und die Geschäftsleitung inne hat.
  - b. einem stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden unterstützt und vertritt.
  - c. einem PR-Beauftragten, dessen Aufgabe die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit ist.
  - d. einem Webmaster, der die Pflege sämtlicher Internetauftritte und die reibungslose Kommunikation der Mitglieder sicherzustellen hat.
  - e. einem Vereins- und Verbandsbeauftragten, dessen Aufgabe die Bildung und Förderung von Kontakten zu Vereinigungen im Interessensbereich des Vereins ist im In- und Ausland.
- (2) Zur Unterstützung des Vorstandes dient der erweiterte Vorstand, welcher durch den Vorstand berufen und durch die Vollversammlung gewählt oder bestätigt wird. Dieser setzt sich zusammen aus
  - a. zwei DVW-Vertreter, die den Verein als Mitglied im Arbeitskreis 1 „Beruf“ des „DVW - Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement e.V.“ vertreten.
  - b. den genannten Leitern in der Geschäftsordnung der Arbeitsgruppen.
- (3) Der Vorstand ist außerhalb der Vollversammlung für die Belange des Vereins zuständig und fasst dringende Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, der erweiterte Vorstand hat eine beratende Funktion.
- (4) Die Besetzungen der Vorstandsämter sind auf jeder Vollversammlung zu bestätigen oder neu zu wählen.
- (5) Der erweiterte Vorstand wird auf jeder Vollversammlung bestätigt oder gewählt. Ausgenommen davon sind die Vertreter beim DVW, dieser hat eine Amtszeit von zwei Jahren.
- (6) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand arbeiten ehrenamtlich. Sie können jederzeit bei Pflichtverletzung oder Unfähigkeit der Aufgabenbewältigung auf Antrag durch einfache Stimmenmehrheit der Vollversammlung abberufen werden.
- (7) Der Vorstand ist durch die am besten geeigneten Kandidaten zu besetzen. Die Amtszeit endet bei Abwahl oder Rücktritt. Bis zur ordentlichen Übergabe der Geschäfte sind die Aufgaben auf die verbleibenden Vorstandsmitglieder zu verteilen.
- (8) Nur aktive Studierende können von der Vollversammlung in den Vorstand und in den erweiterten Vorstand gewählt oder bestätigt werden.

## §7 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Vollversammlung.
- (2) Gesetzlich notwendige Satzungsänderungen bedürfen keiner Beschlussfassung und sind den Mitgliedern spätestens auf der nächsten Vollversammlung anzuzeigen.
- (3) Die Auflösung erfolgt
  - a. durch Abstimmung der anwesenden Mitglieder in der Vollversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit.
  - b. falls bei drei aufeinander folgenden Vollversammlungen weniger als fünf Mitglieder erscheinen.

## Änderungsübersicht

- Satzungsänderung nach § 7.1 des § 3.3 am 18.10.2014.  
Ergänzung eines Namens für die Alumni (KonGeoSaurier).
- Satzungsänderung nach § 7.1 des § 3.2 am 16.11.2013.  
Änderung der Anzahl der besuchten Treffen (2/3 anstatt 3/4) die nötig sind, um neue Mitglieder aufzunehmen.
- Gesetzlich notwendige Satzungsänderung nach § 7.2 der §§ 3.4,4.1 am 01.06.2013.  
Änderung des Namens des Förderverein der Arbeitsgemeinschaft der Geodäsiestudierenden im deutschsprachigen Raum e.V. in *Förderverein der Konferenz der Geodäsiestudierenden e.V.* durch die Mitgliederversammlung des FV KonGeoS e.V. am 01.06.2013.
- Satzungsänderung nach § 7.1 des § 6.2.a am 28.05.2016.  
Anpassung der Abkürzung des Deutschen Verein für Vermessungswesen e.V. zu *DVW - Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement e.V.* aufgrund der Umbenennung des DVW.